

Schweizerisches Bundessblatt.

Band II.

N^{ro.} 37.

Mittwoch, den 18. Juli 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile ober deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Kommissionalberichte,

betreffend

das Zollwesen.

(Fortsetzung.)

Bericht der Minderheit der Kommission des
Nationalrathes (deutscher Berichterstatter Herr Dr.
Erpf).

Tit.

Die hohe Wichtigkeit, welche die Zollfrage für das
Schweizer Volk hat, macht es den Unterzeichneten zur Pflicht,
über diejenigen wesentlichen Fragen, in Betreff welcher sie
in der Kommission in Minderheit geblieben sind, beson-
dern Bericht zu erstatten.

Hiebei können wir nicht unterlassen, es zu bedauern, daß der wichtigsten materiellen Frage, welche der Nationalrath zu behandeln hat, keine besondere Sitzung gewidmet werden wollte. Die Folge davon war, daß die Kommission, obgleich seit bereits sechs Wochen mit diesem Gegenstande beschäftigt, neben den täglichen Sitzungen des Rathes, die Zeit und Muße nicht hat finden können, welche zu einer gründlichen Erörterung dieser Angelegenheit im höchsten Grade erforderlich gewesen wäre. Eine weitere Folge Ihres Beschlusses, daß die Zollfrage noch in gegenwärtiger Sitzung zu behandeln sei, ist des fernern die, daß nun auch Sie, Tit., über die zwei wichtigsten Fragen, welche enge mit der Zollgesetzgebung — namentlich mit der Festsetzung des Tarifes — im Zusammenhang stehen, zu entscheiden sich genöthigt sehen, ohne dießfalls umfassende und erschöpfende Berichte des Bundesrathes oder Ihrer Kommission vor Augen zu haben.

Diese zwei Fragen sind:

- 1) Sollen die muthmaßlichen regelmäßigen Bundesausgaben, insoweit hiefür die Kapitalzinsse und der Ertrag der Regalien des Bundes nicht hinreichen, lediglich durch Erhebung von Zöllen an den Grenzen gedeckt, oder sollen hiezu nicht regelmäßige direkte Geldbeiträge (Geldfontingente) von den Kantonen erhoben werden? (Art. 39 der Bundesverfassung.)
- 2) Sollen alle und jede von der Tagsatzung bewilligten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder u. dgl. von Bundes wegen gegen Entschädigung aufgehoben oder nur diejenigen Zölle und Weggelder eingelöst werden, welche auf dem Transit lasten? (Art. 24 der Bundesverfassung.)

Diese beiden Fragen sind heute nicht spruchreifer als sie es vor sechs Wochen waren, weil zur Stunde die Ausfcheidung jener Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, nicht stattgefunden hat. Diese Ausfcheidung aber sollte nothwendig dem Rathe vor Augen liegen, um seinem Entscheide der zweiten Frage eine sichere Richtung zu geben.

Aber auch in Betreff der ersten Frage, welche die Mehrheit Ihrer Kommission bejahend entschieden hat, erachtet die Minderheit, daß dieselbe heute ebenfalls nicht spruchreif sei. Um zu entscheiden, ob neben den gewöhnlichen Einnahmen des Bundes auch noch regelmäßige Beiträge der Kantone an die Bundeskasse erhoben werden sollen, muß dem Nationalrathe Auskunft gegeben werden können, in welchem Maße die Kantonskassen durch die neue Militärverfassung und die übrigen neuen Bundeseinrichtungen erleichtert werden. Auch sollte dem Bundesrathe oder einer Kommission Zeit gegeben sein, zu berechnen, in welchem Maße die Zollgesetzgebung die Bürger der verschiedenen Kantone, namentlich dann vorherrschend in Anspruch nimmt, wenn höhere Zölle an den Grenzen festgesetzt werden, als zur Auslösung der bestehenden Zölle in den Kantonen nothwendig sind.

Oder, um deutlicher zu sprechen, ob es nicht im Interesse aller Bewohner des gemeinsamen Vaterlandes wäre, durch die Grenzzölle nur so viel zu erheben, als nöthig ist, alle innern Zölle aufzuheben, und die Bundesausgaben zum Theile aus direkten Beiträgen der Kantone zu decken.

I.

Die Frage, ob nicht ein Theil der jährlichen Bundesauslagen durch Beiträge der Kantone zu decken sei?

hat die Minderheit Ihrer Kommission bejahen zu sollen geglaubt. Ihr erster Antrag, welchen sie Ihren Beratungen zu unterstellen die Ehre hat, gehet somit dahin:

„Es wolle der Nationalrath beschließen, es seien auf dem Wege der Zollerhebung an den Grenzen nach Antrag des Herrn Nationalrathes Anderegg wesentlich nicht mehr als Fr. 2,300,000 bis Fr. 2,500,000 zu Händen der Bundeskasse zu beziehen, und die allfällig durch den Zollertrag nicht gedeckten Bedürfnisse des Bundes durch direkte Beiträge der Kantone zu decken.“

Bei dem Drange der Zeit muß sich diese Berichtserstattung dahin beschränken, in Kürze die Ansichten zu bezeichnen, welche die Minderheit zur Stellung ihres Antrages geführt haben. Diese sind:

1) Wenn durch die Grenzzölle zu Händen der Bundeskasse brutto 3 Millionen bis $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken erhoben werden sollen, so kann dieß nur dadurch bewerkstelligt werden, daß man die höchsten Zollansätze über 5 Fr. per Zentner festsetzen muß.

Zollansätze von diesem Betrage aber und von über 4 Fr. in der zweithöchsten Klasse, verletzen die höchst wichtigen Handelsinteressen — namentlich die Interessen des Zwischenhandels — in so zerstörender Weise, daß ein guter Theil dieses ausgedehnten Geschäftszweiges in der Folge nicht mehr wird stattfinden können.

Solche unausbleibliche Wirkungen werden Sie, Zit., nicht wollen, eine solche Tragweite liegt nicht im Sinne der Bundesverfassung, lag nicht in der Absicht des Schweizervolkes, als es die Bundesverfassung, wenn auch mit großer Befürchtung eben wegen der Zollfrage, angenommen hatte.

Man irrt sehr, wenn man glaubt, daß durch die vor-

geschlagenen Niederlagshäuser die drohende Gefahr abgewendet werden könne. Leicht möchte jede andere Hülfe zu spät angeboten werden, wollte man dießfalls auf die zu machende Erfahrung abstellen.

Abwendung eines Theiles, aber auch nur eines Theiles der Gefahr, von welcher der Zwischenhandel sich bedroht sieht, wenn 3 bis 3½ Millionen brutto auf dem Zollwege eingebracht werden wollten, wäre nur durch Gestattung von Niederlagen in den Häusern der betreffenden Handelsleute (Entrepôts fictifs) oder durch Rückvergütung der bezahlten Zölle (Draw-backs) möglich. Das Eine oder das Andere, auf welches wir in mündlicher Auseinandersetzung zurückkommen werden, ist so gefährlich und ungenügend, daß eben mit aller Entschiedenheit die Festsetzung hoher Zölle als verderblich bekämpft werden muß.

2) Aber nicht nur der Zwischenhandel ist es, der sowohl durch die Zollsäge in den höhern und niedern Klassen, in jenen im höchsten Grade, in diesen in sehr nachtheiligem Maße verletzt, gefährdet und bedroht wird, sondern auch der Handel im Allgemeinen erhält einen Stoß auf die Dauer, eine bleibend offene und stets blutende Wunde.

Wohl können Niederlagshäuser dieses Uebel mildern, aber dennoch werden die Nachteile, weil bleibend, immer größer und zerstörender sein, als selbst die Schläge es sind, welche der Handelsstand von Zeit zu Zeit durch Kriege und andere Krisen zu erleiden hat.

3) Aber nicht nur der Handel im Allgemeinen, und der Zwischenhandel im Speziellen sehen sich durch Zölle, welche im Maximum 3 resp. 5 Franken und für gewisse Gegenstände 5 Bagas und 1 Franken übersteigen, gefährdet, sondern auch die Gewerbe und die Industrie können mit großen Lasten nicht verschont werden, obschon

man sorgfältig gesucht hat, dieselben so wenig als möglich zu verlegen. Solche Lasten können allemal nicht ausgewichen werden, sobald man auf Grundlagen arbeitet, wie die sind, auf welche die Kommission angewiesen war.

Hier sind's Rohstoffe, dort Halbfabrikate, 'anderswo Werkzeuge und Maschinen, welche mit Zollsätzen belegt werden müssen, deren Höhe durch nichts als die Noth gerechtfertigt werden kann, deren Wirkungen aber weit über jede Berechnung hinausgehen.

4) Neben den Nachtheilen, welche allgemein und durch die ganze Schweiz in gleichem Maße sich kund geben werden, sehen sich besonders die Grenzkantone durch hohe Zölle benachtheiligt. Schon bei niedrigen Zollsätzen müssen diese mehr als das Aequivalent ihrer bisherigen Zölle bezahlen, und bei hohen Zöllen steigert sich die Last bis zur Ungebühr.

Durch die Aufhebung der innern Zölle kann der Grenzbewohner namentlich dann nie für die neuen Zölle entschädigt werden, wenn sein Verkehr vorzugsweise nach Außen stattfindet.

Einige Kantone, besonders Genf und Tessin, sehen einen Theil ihres Erwerbes durch hohe Zollsätze, welche gewisse und bestimmte Grenzen überschreiten, geradezu der Zerstörung Preis gegeben.

Bei solcher Sachlage wird der Gesetzgeber sich überzeugen müssen, daß Zölle über einen gewissen scharf begrenzten Betrag, wenn solche aus andern Gründen noch so wünschbar, und als Konsumtionszölle betrachtet, auch ausführbar wären, nicht errichtet werden dürfen.

Ähnliche Verhältnisse, wenn auch von wesentlich minderer Bedeutung, bestehen im Thurgau (bei Konstanz), in St. Gallen und Graubünden (wegen Lichtenstein).

5) Die Minderheit will bei so vorgerückter Zeit Ihre Geduld nicht in Anspruch nehmen, Sie, Tit., nicht auf das an praktischen und volkswirtschaftlichen Fragen reiche Feld der indirekten Abgaben führen, und Alles unterdrücken, was dieselbe von diesem Standpunkte aus gegen hohe Zölle zu sagen hätte, — aber das darf sie dem Nationalrathe nicht verheimlichen, daß wenn alle Bedürfnisse der Eidgenossenschaft nur auf dem Zollwege erhoben werden wollen, der ungerechteste Steuerfuß aufgestellt wird, der im Bereiche der Möglichkeit liegt.

Dem Grundsätze der Schweiz, daß ein angemessener Theil der Staatsbedürfnisse durch Vermögens- und Einkommenssteuern gedeckt werden sollte, wird nicht nur in Betreff der Abgaben an den Bund keine Rechnung getragen, sondern es werden gewisse Landes- und Personalinteressen zu Gunsten Anderer, obschon ohne Absicht, doch in ungerechter Weise in Anspruch genommen. Die Richtigkeit unserer Behauptung wird Jedem bei einer genauen Berechnung für seinen Kanton und für seine Person sogleich anschaulich werden. (Ein Beispiel davon steht in Nr. 21 des Wochenblattes des schweizerischen Industrievereines, 26. Mai 1849). Diese Ungleichheit, oder besser gesagt Ungerechtigkeit, kann nur dadurch ausgeglichen und beseitigt werden, daß ein Theil der Bundesauslagen durch Beiträge der Kantone, deren die meisten Vermögenssteuern haben, gedeckt werde. Es wird uns zwar und wohl nicht ohne Grund entgegnet werden wollen, auch die Geldscala sei nicht ganz gleichförmig ausgemittelt worden. Es mag dieß sein, aber in der Hauptsache schwächt dieß unsere Behauptung dennoch nicht, daß nur auf dem Wege direkter Kantonalleistungen, wenigstens zu einem Theile, die Vortheile, welche gewisse Personen und Kantone durch die Verlegung der Zölle an die Grenze und durch die Aufhebung der Weggelder im

Innern gegenüber der Grenzbevölkerung haben werden, ausgeglichen werden können.

Auf die Dauer ist jedenfalls keines der vorgeschlagenen Zollsysteme berechnet und die Festhaltung von Zöllen, deren Ertrag zwei Millionen Franken übersteigen soll, nicht denkbar. Ist die bestehende Geldskala fehlerhaft, so möge man dieselbe erneuert festsetzen, und sind selbst direkte Beiträge der Kantone nur vorübergehend möglich, so gebe man dem neuen Schweizerbunde dadurch Halt und Kraft, daß man eine eidgenössische Vermögenssteuer einführt. Diese Idee, wenn auch neu, wir legen sie wie einen Samen in den durch die Bundesverfassung neu geackerten Boden des Schweizerlandes. Dieser Samen wird unter dem befruchtenden Einflusse der neuen Institutionen aufgehen und reifen und zehnfach reichlichere Früchte bringen, als es die besten oder wenigstens die wohlgemeintesten Zollgesetze und Zolltarife im Stande sein werden. Auch wir sagen mit Herrn Nationalrath Anderegg: „prüfet Alles und behaltet das Beste.“

6) Wir sollen in Kürze noch zweier Nachtheile gedenken, welche mit hohen Zöllen unabweislich verbunden sind. Einmal, daß solche nicht festgesetzt werden können, ohne in das Gebiet der Schutzzölle hinüber zu greifen, und zum Andern, daß die Bezugsgebühren nicht bloß in arithmetischer, sondern in geometrischer Progression wachsen. Die Frage der Schutzzölle ist in Ihrem Schooße wie im Schooße des Volkes negativ entschieden worden, darum hierüber kein Wort weiter. Das aber soll und muß gesagt werden, daß ein aufgeklärtes Volk nicht gewillt sein kann, hunderte von arbeitsfähigen Menschen thatlos an der Grenze aufzustellen, und noch weniger gesonnen sein kann, 17 bis 25 Prozent der indirekten Zollsteuer durch die Verwaltungs-

kosten aufgezehrt zu sehen. So reich die Schweiz verhältnißmäßig ist, wäre sie doch zu arm, um auf die Dauer jährlich $\frac{1}{2}$ Million Franken und darüber für die Grenzbewachung auszugeben und die Produkte der Arbeit von hunderten von Grenzzollwächtern zu entbehren. Wir müssen es uns versagen, die unglücklichen Folgen der Zollgesetze unserer Nachbarn in eclatanten Beispielen vor Ihre Augen zu führen. Wir dürfen übrigens beruhigt annehmen, daß keinem von Ihnen, Tit., die Ursachen der Noth im Allgemeinen so wie die Bedrängnisse des Handels und der Gewerbe im Besondern in allen Staaten rings um die Schweiz unbekannt seien. Das Volk klopft übrigens, wie in Paris so in Wien und Berlin, in Dresden wie in Karlsruhe, an den Thüren, von woher das Uebel ihm zu kommen scheint. Die Zeit wird aber wohl bald kommen, wo die Völker alle es einsehen werden, daß nicht von Lösung der Frage, ob Monarchie oder Republik, sondern von Lösung derjenigen Frage, ob Freihandel oder Schutz Zoll, und von der Abschaffung der stehenden Heere der Wohlstand der Nationen bedingt wird. Es wird auf die Dauer nicht bestritten werden können, daß bleibende materielle Wohlfahrt erst dann festen und unzerstörbaren Fuß in jedem Land gewinnen kann, wenn die den Verkehr hemmenden, die Thätigkeit der Völker zerstörenden Zollschranken gefallen sein werden.

7) Und nun! Allen diesen unwiderlegbaren, die volle Rechtfertigung in sich tragenden Sätzen, denen noch ein halbes Duzend hinzugefügt werden könnten, wird man nur den Art. 39 der Bundesverfassung entgegenhalten und sagen, Beiträge von den Kantonen dürfen und können nur ausnahmsweise und nur dann beschlossen werden, wenn wegen außerordentlichen Verhältnissen die Zolleinnahmen und die übrigen Einnahmen des Bundes die Bedürfnisse

desselben nicht zu decken vermögen. Von dieser Ansicht geleitet, habe die Tagsatzung die Zolleinnahmen in die zweitvorderste Linie gestellt und erst als letztes Auskunfts- mittel in Litt. e, Art. 39, der Beiträge der Kantone Erwähnung gethan.

Die Minorität will hierüber nicht rechten, möglich, daß man sich Illusionen hingegeben und geglaubt haben mag, mit mäßigen Zöllen können alle regelmäßigen Bundeskosten bestritten werden. Aber anderseits ist auch gewiß, daß, wenn die Revisionskommission und die Tagsatzung eine Ahnung hätten haben können, daß man 3, ja selbst $3\frac{1}{2}$ Millionen wolle auf dem Zollwege erheben, beide bindende Bestimmungen in Betreff der Höhe der Grenzzölle in die Bundesverfassung niedergelegt haben würden. Unwidersprechbar nämlich, Zit., ist, daß durch alle Zollverhandlungen, welche in den letzten zehn Jahren in der Eidgenossenschaft, welche an der Tagsatzung und in den Zollkonferenzen gepflogen worden sind, eine Idee immer die leitende war. Es war die in allen Protokollen niedergelegte Meinung, daß mit einem Zollertrag von 2 Millionen das höchste Maaß aller möglichen Zölle erschöpft sei, und daß aus diesen 2 Millionen neben der Entschädigung an die Kantone auch noch der größere Theil der Bundesauslagen, in Verbindung mit den Kapitalzinsen und den Regalien werden bestritten werden können.

Heute nun aber soll Alles, was zu Gunsten von mäßigen Grenzzöllen, Alles was gegen das Verderbliche hoher fiskalischer, beinahe schutzollartiger Zollsätze seit Jahren mit schwer wiegenden und schlagenden Gründen gesagt, in alle Abschiede der Tagsatzung, in die Protokolle der Revisionskommission, in den Bericht der eidgenössischen Expertenkommission vom Jahr 1844, in die Verhandlungsprotokolle der Großen Rätthe und in das Protokoll der

Nargauerkonferenz vom Jahr 1847 niedergelegt worden ist, wegen momentaner Verlegenheit, wegen vorübergehender Unproduktivität der eidgenössischen Postverwaltung, wegen drohender Kriegsgefahr, wegen vorübergehender, außerordentlicher Anstrengung der Kantonskassen nichts, gar nichts mehr gelten.

Wir gestehen, die Minorität sieht in dieser Eventualität kein Argument gegen sich, und hält sich, sowie für berechtigt, also auch verpflichtet, von dem Wortlaute der Bundesverfassung an den Sinn und Geist derselben, an die Absicht des Gesetzgebers, durch welchen die Tagsatzung bei ihrer Schlußnahme geleitet worden ist, und an die Absichten und Ansichten des Schweizervolkes, durch welche dasselbe bei der Annahme der Bundesverfassung geleitet worden ist, zu appelliren.

Die Schweiz steht gottlob noch nicht in dem Nothfalle, daß sie aus Uebel ärger machen muß; daß, um das Vaterland finanziell zu retten, ganze Stände, ganze Kantone, die Interessen und Wohlfahrt Aller, die ewig geltenden Grundsätze der Handelsfreiheit über Bord geworfen werden müßten. So wenig dieß, als Papiergeld!

In Absichten und Ansichten mit der Minorität übereinstimmend hat Ihnen Herr Nationalrath Anderegg die Zahlen vor Augen geführt, welche Leistungen die Kantone zu machen hätten, wenn, was beineben gesagt nicht wahrscheinlich ist, ein ganzes Geldkontingent bezogen werden müßte.

Wollen Sie neben dieser Kontingentscala das Zollbetreffniß der Kantone zu 4 Bagen per Kopf und die Liste der über die 4 Bagen hinaus noch zu leistenden besondern Zoll- und Weggeldsvergütungen vergleichen, und Sie werden sich, *Lit.*, mit der Minderheit Ihrer Kommission gestehen müssen, daß durch Bezug des Geldkontingentes kein

Kanton wesentlich bedroht ist, daß aber die Meisten unter ihnen, ja fast Alle weniger an direkten Beiträgen zu bezahlen hätten, als es sie treffen würde, wenn hohe Zollsätze gemacht werden. Der Grund und die Ursache liegt eben darin, daß die dritte Million der Zollerträgnisse mindestens doppelt so hohen Zollverwaltungskosten ruft, als bei niedern Zollsätzen nöthig sein werden.

Wir enden diesen Theil unsers Berichts, obgleich diese wichtige Frage durch das Gesagte kaum zur Hälfte beleuchtet werden konnte.

II.

In Verein mit Herrn Präsident Escher von Zürich und Herrn Nationalrath Sutter von Appenzell unterlegt die Minderheit Ihrer Kommission folgenden zweiten Antrag Ihrer Entscheidung:

„Der schweizerische Nationalrath beschließt, es sei nach Antrag der Minorität der Zollkommission (Art. 55 des von der Zollkommission ausgearbeiteten Zollgesetzes) der Bundesrath ermächtigt, nur jene Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit im Allgemeinen und dem Transit von Kanton zu Kanton und durch die Kantone lasten, im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft einzulösen. (Art. 24 der Bundesverfassung).“

Daß auch über diesen Antrag zunächst entschieden werden muß, bevor über die Festsetzung des Zolltarifes beschlossen werden kann, liegt in der Natur der Sache. — Wollen alle Zölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, auf einmal und gleichzeitig eingelöst werden, so ist, nach beiliegender Tabelle, mit dem Betrag der an jeden Kanton zu leistenden Entschädigung von vier Bagen per Kopf, eine muthmaßliche Summe von zirka 2,130,000 Fr. erforderlich.

Werden aber nur die Zölle und Weggelder, welche auf dem Transporte (im engern und weitern Sinne) lasten, eingezogen, so dürfte nach allen frühern amtlichen Berechnungen eine Summe von 1,500,000 Fr. bis 1,700,000 Fr. jedenfalls genügen.

Der wesentliche Unterschied zwischen der Majorität und der Minderheit Ihrer Kommission besteht darin, daß die Mehrheit dem Bundesrathe freieren Spielraum in Betreff der Einlösung der Zölle und Gebühren aller Art gewähren, die Minderheit dagegen die Ansicht bestimmt ausgesprochen wissen will, daß nur die Zölle eingelöst werden, welche nach den Bestimmungen der Bundesverfassung jedenfalls und gleichzeitig eingelöst werden müssen.

Wir kommen mit dieser Frage auf ein bekanntes Feld jahrelanger Berathungen, welche Art. 24 der Bundesverfassung unentschieden gelassen hat, und die eine befriedigende Lösung nur dann finden könnten, wenn man alle Bestimmungen der Verfassung über das Zollwesen einer Revision unterwerfen dürfte.

Ihre Minderheit verkennt nicht, daß es sehr wünschbar wäre, daß alle Zölle ic. eingelöst würden, aber sie glaubt von zweien Uebeln das kleinere wählen und den Fortbezug gewisser Kantonalzölle und Weggelder, welche nicht auf dem Transporte lasten, einstweilen und so lange gestatten zu sollen, bis solche Gebühren entweder von den Kantonen oder der erstarrten eidgenössischen Kasse eingelöst, oder durch vermittelnde Ausgleichungen aufgehoben werden können.

Die Frage ist offenbar die: soll mit Art. 55 des Gesetzesentwurfes, über die pflichtige Auslösungssumme von zirka 1,600,000 Fr. noch eine weitere Entschädigung von zirka 4 à 500,000 Fr. an zirka dreizehn Kantone, und zwar bleibend, oder doch auf lange Dauer hin, ausgesprochen werden.

Obgleich die Auslöschungssummen zur Stunde nicht ausgemittelt sind, welche in dem einen oder andern Falle an die Kantone jährlich geleistet werden müßten, und namentlich die wichtige Frage noch gar nicht erörtert werden konnte, für welche Dauer diese Entschädigungen an die Kantone theilweise oder ganz zu leisten sein werden, so konnte die Minderheit mit sich doch nicht im Zweifel sein, daß bei den waltenden Verhältnissen und bei der großen Verschiedenheit einzelner Forderungen der Kantone, der Gefahr allzugroßer Belästigung der Bundeskasse, und somit der schweizerischen Bevölkerung, nur dadurch begegnet werden könne, daß man die Auslöschungspflicht des Bundes auf das Maß der Pflichtigkeit beschränkt. — Wir begründen unsern Antrag im Wesentlichen mit Folgendem:

1) Wenn über die pflichtige Zollentschädigung von zirka 1,600,000 Fr. hinaus noch eine weitere, dem Bunde fakultativ belassene Entschädigung an die Kantone geleistet werden wollte, müßte entweder auf dem Wege der Zollerhebung oder auf dem Wege der direkten Beiträge ein Mehrbetrag von zirka 400,000 Fr. erhoben werden. Wie wenig dieß auf dem Zollwege möglich ist, haben wir schon oben weitläufiger nachgewiesen, und daß auf direkter Erhebung von den Kantonen die Summe leichter erhoben werden könne, müssen wir, bei waltender Abneigung gegen die Leistung von Geldcontingenten, geradezu in Abrede stellen.

Die Unmöglichkeit einer solchen freiwilligen Uebernahme einer so großen Last ist demnach für so lange vorhanden, bis daß die finanziellen Zustände der Eidgenossenschaft aus den Erträgnissen der Postverwaltung eine ganz andere Basis gewonnen haben, als uns für die nächsten zwei bis drei Jahre in Aussicht steht.

2) Wenn aber auch durch den Zollertrag und durch den Ertrag der Postverwaltung der Bund in den Stand

gesetzt werden sollte, die fragliche weitere Entschädigung zu übernehmen, so sollte er es nach unserer festen Ueberzeugung auch dann nicht unbedingt thun. Uns scheint es weder billig noch gerecht, daß Kantone wie z. B. Zürich, welche mit enormen Opfern ihre ehemals bestandenen Zölle eingelöst haben, nun noch darüber hin, und möglicher Weise auf die Dauer, bedeutende Summen zur Auslösung von konsumoartigen Zöllen anderer Kantone, welche seit Jahren zum wesentlichsten Nachtheile des innern Verkehrs Zölle auf Zölle gehäuft haben, beitragen sollen.

Es schiene uns ungerecht, daß andere Kantone, wie z. B. Luzern, Schwyz, Glarus, Appenzell und Neuenburg, welche bisanhin sich mit Zöllen und Weggeldern begnügt haben, welche weit unter der Auslösungssumme von 4 Fg. per Kopf betragen, auf Jahrzehnte hin helfen sollen, die Sünden der Gegenwart und Vergangenheit anderer Kantone zu sühnen.

Nur nach der Bevölkerung berechnet, würde dieses Opfer auf den Kopf 2 Fg. treffen, allein nach der Geldskala oder dem Zollbezuge nach, würde dieß für Kantone, wie Zürich, Neuenburg, Glarus und Appenzell, ganz andere und äußerst große Summen bringen. Schon oben haben wir bemerkt, wie namentlich die Grenzkantone durch das Zollwesen leiden werden, und müssen hier darauf zurückkommen, weil wieder diese den größten Theil an den Mehrkosten der Auslösung zu tragen hätten. So ist's mit der Geldskala, auch hier müßten wieder gerade die genannten Kantone, Zürich, Glarus, Appenzell, Neuenburg, welche nur geringe Zölle hatten, unverhältnißmäßige Opfer bringen. Wenn nun aber diese Thatsache nicht in Abrede gestellt werden kann, dürfen wir von Ihrer Billigkeit, Tit., hoffen, daß Sie nicht unabweisliche Uebelstände bis zur Unerträglichkeit werden steigern wollen. Dieser Fall

würde aber eintreten, wenn Sie die Auslösung aller Zölle, zu welchen der Bund zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, beschließen wollten.

3) Ihre Kommission und namentlich die berichtende Minderheit derselben durfte sich nicht verhehlen, daß schon durch den Art. 29 der Bundesverfassung für gewisse Kantone durch die Gestattung des Bezugs von Konsumgebühren auf Wein und andern geistigen Getränken ein Vorrecht eingeräumt worden ist, welches im grellsten Widerspruche mit der beabsichtigten Befreiung des innern Verkehrs und der Verlegung der Zölle an die Grenzen steht.

Da nun aber zu gutem Theil, gerade in den gleichen Kantonen, noch mehr Zölle auszulösen wären, als der Bund pflichtig ist, so mußte mit Recht reiflich erwogen werden, ob nicht die unbedingte Auslösung aller Zölle zur Unbilligkeit, ja zur Ungerechtigkeit für jene Kantone sich gestalten müßte, welche mit 4 Bz. per Kopf des Gänzlichen ausgelöst werden.

Man könnte weniger Bedenken haben, wir gestehen dieß gerne, wenn die zu bringenden Opfer vorübergehende Opfer wären. Aber hier handelt es sich gleichsam um ewige Lasten.

Wir zweifeln nicht, daß die Auslösungsfrage eine ganz andere Lösung erhalten werde, als man zur Stunde noch die Absicht hat; denn ein gedeihliches Leben und Erstarren der Eidgenossenschaft ist nicht denkbar, wenn selbe von den Posten und Zöllen zuerst Millionen an die Kantone hinauszugeben, sich selbst aber nur mit dem Brosamen zu begnügen hat, den ihr die alte Kantonalherrlichkeit übrig lassen wollte.

Solchen Lasten, wie die der Zollaösungen sind, muß ein Ende abgesehen werden können, daher nicht auf dem

Wege eines, wenn auch wohlgemeinten Beschlusses, die Auslösesfrage erledigt werden kann.

Die ganze Zollfrage ist auch heute noch, wie sie es zur Zeit der Entwerfung der Bundesverfassung war, eine Transaktionsfrage. Die Interessen der Bürger, der Kantone und der Eidgenossenschaft verlangen alle, wenn auch in den meisten Fällen auseinandergehend und sich widersprechend, die möglichst billigste Berücksichtigung. In unserm Vorschlage liegt diese Berücksichtigung im möglichsten Grade. Wir hoffen und erwarten, daß die betreffenden Kantone im Laufe der kommenden Jahre dahin streben werden, wie andere Kantone es früher gethan haben, von sich aus die Zölle aufzuheben, welche von Bundeswegen nicht aufgehoben werden können.

Wenn hierbei die Bundeskasse zu Gunsten von Kantonen, wo besondere und bekannte Verhältnisse walten, in der Folge in Anspruch genommen werden muß, so wird gewiß von Seiten der eidgenössischen Behörden die billigste Berücksichtigung um so lieber in Anwendung gebracht werden, als hierüber kein Widerspruch waltet, daß von allen Seiten mit Kraft und Beharrlichkeit dahin gestrebt werden muß, daß alle Zoll-Konsumo-Schranken im Laufe der kommenden Jahre beseitigt werden.

4) Uebrigens glaubt Ihre Kommission, man könne heute schon darum keinen andern als den Beschluß fassen, daß bis auf weitem Bericht des Bundesrathes hin nur diejenigen Zölle und Weggelber, welche auf dem Transite lasten, eingelöst werden sollen, weil Art, Zahl, Betrag und Entstehungsweise der bestehenden Zölle und Gebühren zur Stunde noch ziemlich unbekannt sind.

Unter den sonderbarsten Namen von Zöllen kommen an mehrern Orten reine Konsumgebühren zum Vorschein,

welche die Eidgenossenschaft um so weniger wird einlösen wollen, als selbe häufig nichts Anderes als städtische Konsumsteuern (Octroiegebühren) waren.

Die Ausmittlung und Ausscheidung soll im Werke, die Vereinigung selbst aber, bei leider nur zu reichlichem Stoffe, von sehr schwieriger Natur sein.

Sicher wird nichts Anderes übrig bleiben, als auf dem Wege der Verhandlung diese höchst wichtige Frage zu erledigen. Läßt man den Kantonen Zeit, um successive gewisse Zölle durch andere Einnahmen zu ersetzen, so werden diese nicht in ihrem finanziellen Bestande bedroht und die Eidgenossenschaft sieht die Möglichkeit vor sich, zu einer finanziell gesicherten Zukunft zu gelangen.

Mit wesentlichen Nachtheilen für das Volk wird diese Uebergangsperiode um so weniger begleitet sein, als in mehr als der Hälfte der Kantone alle Zölle werden so gleich aufgehoben werden können, in keinem aber der Transit von Kanton zu Kanton u. belästigt oder betroffen werden kann.

III.

Für den Fall, daß durch Beschluß des Nationalrathes der erste Antrag der Minorität, resp. der Antrag des Herrn Anderegg, fallen würde, hat die Bericht erstattende Minorität ihren eventuellen Tarif ausgearbeitet, und sie ist dabei für diesen Entwurf von der gleichen Basis wie die Majorität der Kommission ausgegangen. Diese Basis ist ein muthmaßlich gesicherter Bruttozollertrag von drei Millionen Franken. Die Rechtfertigung für diese als zureichend zu betrachtende Summe findet sich im Majoritätsgutachten.

Wollte aber die auf dem Zollweg zu erhebende Summe nach Antrag des Bundesrathes auf $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken

festgesetzt werden, so glaubt die Minderheit, daß in diesem Falle die Tarifrage nochmals an die Kommission zurückzuweisen sei, und für den Fall, daß die Zurückweisung nicht beschlossen würde, hätte die Minorität, in Verbindung mit Herrn Schneider von Bern und Herrn Pioda von Tessin, im Weiteren zu erklären, daß sie dannzumal nicht für den vom Bundesrath entworfenen Tarif stimmen könnte, sondern das Projekt des Herrn Bischof von Basel zur Annahme empfehlen müßte.

Auf diese Eventualitäten mußte die Minderheit sich gefaßt machen, weil sonst, da die Zollkommission nur auf die erwähnte Basis hin gearbeitet hat, es leicht hätte begegnen können, daß, nach Beseitigung der Minderheits- und Mehrheitsanträge der Kommission, nur noch der Antrag des Bundesrathes als Basis der Verhandlungen übrig geblieben wäre.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich nun:

- 1) für den Fall, daß der Antrag der Minorität, einen Theil der jährlichen Bundeskosten durch Kantonalbeiträge zu decken, angenommen wird, empfiehlt Ihnen dieselbe die Annahme des von Herrn Nationalrath Anderegg entworfenen Zolltarifes;
- 2) würde nach dem Antrag der Zollkommission beschlossen, alle muthmaßlichen gewöhnlichen jährlichen Bundesbedürfnisse durch die Grenzzölle zu decken, so ist die Minorität in dem Falle, Ihnen, Zit., dem Entwurfe der Majorität der Zollkommission gegenüber — den als Minoritätsantrag von ihr selbst entworfenen Zolltarif zu empfehlen;
- 3) Beschlüsse der Nationalrath aber, nach dem Antrage des Bundesrathes, daß für den muthmaßlichen Zollertrag eine Brutto-Summe von $3\frac{1}{2}$ Millionen an-

genommen werden müsse, so kann mit der Minderheit der Kommission ein Theil der Majorität, wenn die Tarifffrage nicht an die Kommission zurückgewiesen werden wollte, nicht zu dem Tarifprojekt des Bundesrathes, sondern nur zu dem Entwurfe des Herrn Bischof stimmen.

Der leitende Gedanke, welcher der Minderheit diesen Weg einzuschlagen gebot, ist der, daß, welches auch die Summen seien, welche durch Erhebung von Grenzöllen sollen erhoben werden, der höchste Zollsatz per Zentner nie 6 Franken übersteigen dürfe. Weil nun aber die Majorität Ihrer Kommission, mit deren übrigen Sätzen die Minorität mit wenig Ausnahmen (z. B. Eisen und Zucker) einig gehen könnte, den höchsten Zollsatz auf 10 Franken per Zentner festgesetzt hat, so konnte sie so wenig zu diesem Projekte stehen, als sie eventuell den Vorschlag des Bundesrathes empfehlen kann, dessen höchster Satz bis auf 16 Franken geht.

Wir begründen in Kürze und im Wesentlichen unsere Ansicht damit:

- 1) Hohe Zölle führen, auch wenn die Absicht des Gesetzgebers keine andere als eine rein fiskalische ist, mit Nothwendigkeit zum Schutzollsysteme und damit zu allen den unberechenbaren Nachtheilen, welche mit allen, auch dem mäßigsten Schutzollsystem, verbunden sind; zur Verarmung der Konsumenten, zur Hemmung der natürlichen Entwicklung der Industrie, zum Ruin des Handels im Allgemeinen und nach dem Auslande im Besondern, endlich zu naturwidrigen und darum schädlichen Gewerbs- und Industrieverhältnissen.
- 2) Hohe Zölle, gleichviel, ob Finanz- oder Schutzzölle, ernöthigen eine kostspielige Zollverwaltung und Grenz-

bewachung und begründen damit die successive Verarmung des Landes, weil nicht bloß jährlich gegen eine halbe Million und vielleicht noch mehr dem Steuerpflichtigen nutzlos entzogen wird, sondern überdies noch bei hunderten von jungen arbeitskräftigen Männern für die Produktions- und Erwerbskraft der Nation durch die Grenzbewachung verloren gehen. Wir übertreiben gewiß nicht, wenn wir glauben behaupten zu sollen, daß durch die Kosten der Grenzbewachung, und durch die Müßiglegung der Kraft der bei derselben verwendeten Männer, das Schweizervolk eine jährliche Einbuße von 1 Million Franken machen wird.

- 3) Hohe Zölle sind illusorische Zölle und sind um so illusorischer, je höher sie sind, weil sie durch den Schmuggel leicht und um so gewisser umgangen werden, je höher sie sind. Auch hier steigt das Verhältnis in geometrischer Progression. Nehmen wir z. B. an, das Schmuggeln eines Zentners koste im Durchschnitt 5 Franken, so ist der Gewinn bei einem Zollsatz von 6 Franken per Zentner 1 Franken, bei 8 Franken Zoll ist der Gewinn 3 und bei 16 Franken Zoll der Gewinn 11 Franken per Zentner.

Dem Einwande, daß der Schmuggel eben durch die Grenzbewachung werde verhindert werden, begegnen wir mit der Thatsache, daß trotz viel größerer Grenzbewachung kein Land des Kontinentes den Schmuggel hat verhindern können, und daß derselbe selbst in der Schweiz in denjenigen Kantonen, welche förmliche Zollsysteme haben, in bedeutendem Maße stattfindet, wofür freilich die amtlichen Zollregister keinen Ausweis zu geben vermögen.

- 4) Der Schmuggel, oder besser gesagt, hohe Zölle, weil diese zum Schmuggel führen, demoralisiren das Volk, und zwar nicht bloß die Leute, welche schmuggeln, sondern auch die, welche schmuggeln lassen, und Andere damit. Man fängt mit diesem Betrug gegen den Staat an und fährt in andern Dingen fort. Der Eine wird es beim Zollwesen, der Andere in andern Dingen versuchen und thun, und gar Vielen wird die Gelegenheit und Neigung dazu nicht fehlen.

Bei Ihnen, Tit., steht der Entscheid. Wir unsererseits werden zu höhern Zöllen, als zu 6 Franken Maximum per Zentner, in keinem Falle, und auch dann nicht stimmen, wenn diese höheren Sätze nur Gegenstände des reinsten Luxus betreffen würden, welche nach Art und Werth selbst eine zehnfach größere Summe zahlen könnten.

Wir können dieß nicht nur aus den schon angeführten Gründen nicht, sondern auch darum nicht, weil wir uns nicht verhehlen können, daß aus gewissen, noch so wohlgemeinten Zugeständnissen in Zollsachen Folgerungen sich von selbst und mit unabweisbarer Macht entwickeln, die weit über die Grenzen hinausgehen, die man im Anfange bezeichnet hat.

Die Zollbägen per Zentner, von denen man vor zehn Jahren gesprochen und die man als hinreichend, als Maximum festgesetzt hatte, sind heute Zollfranken geworden. In zehn Jahren wird man von Zollthalern sprechen, wenn es uns heute wenigstens in zweiter Linie nicht gelingen sollte, die Majorität des Hauses für unser Tarifsprojekt zu gewinnen.

Inzwischen bangt uns nicht. Die Sonne der Handelsfreiheit mit ihren warmen Strahlen wird andere Früchte als hohe Grenzzölle zur Reife bringen, und das einzige

Volk in Europa, welches bisher seine Handelsfreiheit sich so gut als seine politische Freiheit zu wahren wußte, wird um gesetzliche Wege nicht verlegen sein, seinen Ansichten Geltung zu verschaffen.

Die Minorität glaubt, daß sie heute die Meinung der Majorität des Volkes zu vertreten die Ehre habe und sie hat deswegen die ganze Zeit hindurch, während welcher sie sich mit der Zollfrage zu beschäftigen hatte, mit Ernst und Unverdrossenheit, im Vereine mit der Majorität der Kommission, alle Kräfte und alle Stunden ausschließlich diesen hochwichtigen, folgenreichen Angelegenheit gewidmet.

IV.

Zu dem Tarifsentwurfe endlich übergehend, verkennt die Minorität nicht, daß ihre Arbeit noch mit wesentlichen Mängeln behaftet ist, und namentlich verhehlt sie sich und Ihnen, Tit., nicht, daß gewisse Gegenstände nicht in diejenigen Klassen haben eingereiht werden können, in welche dieselben ihrer Eigenschaft oder ihrem Werthe, oder ihrer Bestimmung nach hätten eingereiht werden sollen, so z. B. die Seide in die Klasse der übrigen Rohstoffe, das Reis, Mehl &c. in die Klasse der Lebensbedürfnisse, so Bürstenaaren zu den übrigen Handelsartikeln und Manufakturwaaren.

Aber mit der Majorität der Kommission hat sie zu beklagen, daß ihr die nöthige Zeit von da an nicht mehr zu Gebote stand, als Sie die sofortige Behandlung der Zollfrage ausgesprochen hatten. Im Fernern hat die Kommission es zu beklagen, daß gewisse Unvollkommenheiten deshalb nicht umgangen werden konnten, weil der neue Zolltarif auf der Basis vorhandener Einfuhrtabellen und in dem Sinne ausgearbeitet werden mußte, daß man nach

höchster Wahrscheinlichkeit eines Ertrages von 3 Millionen Franken und selbst noch darüber so sicher als möglich sein könne.

Wir zweifeln nicht, daß, wenn uns noch einige Zeit vergönnt gewesen wäre, die Zollkommission in großer Majorität sich zu einem gemeinsamen Tarif hätte verständigen können.

Besonders aber ist zu beklagen, daß unserer Arbeit keine andere Grundlage gegeben war. Ein logisch gegliederter Zolltarif kann nur dann gemacht werden, wenn von der Frage seines Erträgnisses ganz abgesehen werden darf. Für diesen Fall wären uns in den Arbeiten der eidgenössischen Expertenkommission vom Jahr 1844 und den Arbeiten der vom Bundesrathe in diesem Jahre zu Rath gezogenen Experten vorzügliche Grundlagen gegeben gewesen. Wir hätten, wenn uns erlaubt gewesen wäre, in solcher Weise zu arbeiten, zu einem Tarife gelangen können, der kein bestehendes Interesse verletzt und das Uebel von fiskalischen und Grenzzöllen auf das niederste Maß beschränkt haben würde.

Wie heute die Sachen stehen, können wir nur wünschen, daß die nächste wohl nahe bevorstehende Revision in diesem Sinne stattfinde. Es wird dieß dann um so möglicher sein, weil bis dahin das Gute, welches in der neuen Postgesetzgebung, und in der Centralisation des Postwesens überhaupt liegt, seine reichlichen Früchte tragen wird. In Betreff unseres Tarifes wollen wir diejenigen Erklärungen, welche wegen einzelnen Gegenständen nothwendig sein dürften, mündlich zu ertheilen uns die Ehre geben. Wie und warum wir unsern Tarif auf eine muthmaßliche Einnahme von 3,000,000 Fr. haben ausarbeiten müssen, ist Ihnen, wie schon bemerkt, in dem Majoritätsberichte gesagt worden. Die Kommission war darüber nie

getheilte Ansicht. Ebenso verweisen wir, in Betreff Alles dessen, was wir hier, von dem gemeinsamen Standpunkte aus betrachtet, nicht berührt haben, ebenfalls auf den Bericht der Majorität der Kommission. Dagegen glauben wir, daß, was die Ausgangszölle betrifft, wir noch Eini- ges berühren sollen, obschon diese Ausgangszölle nicht bloß in unserm Tarife, sondern in allen Projekten, welche Ihnen vorgeschlagen werden, vorkommen. Wir sind diese Bemerkungen deswegen Ihnen schuldig, weil Petitionen mit nahezu 20,000 Unterschriften sich gegen dieselben ausgesprochen haben.

Es ist uns dabei nicht zu thun, Ausfuhrzölle im Allgemeinen zu rechtfertigen, indem dießfalls unsere Ansichten entschieden mit den Ansichten der Petenten übereinstimmen. Ausfuhrzölle sind nicht bloß unflug und lästig, sondern, wenige Ausnahmen abgerechnet, verderblich, ja selbst (so z. B. der Ausfuhrzoll auf Fellen) oft sogar ungerecht. In den meisten Fällen verfehlen sie zugleich den Zweck, zu welchem sie meistentheils eingeführt worden sind. Obschon selbst die Experten vom Jahre 1844 solche Ausfuhrzölle in ihren Projekten ebenfalls aufgenommen hatten, würden wir dennoch auf dieselben verzichtet haben, wenn wir, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Summe, ein Zollsystem auszuarbeiten gehabt hätten. Wir glauben, daß auch ohne diese, ein billiges rationelles Zollsystem, sicherer eine Einnahme von 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Millionen gewähren würde. Leider hatten wir diese günstige Stellung nicht, sondern die Forderung für eine möglichst gewisse Einnahme ist uns in peremptorischer Weise gestellt worden.

Bei dieser Sachlage boten uns die Ausgangszölle eine Hülfeinnahme von 50,000 Fr. auf der Zentnerzahl und von zirka 170,000 Fr. auf den übrigen Stück- und Werthzöllen. Letztere sind da, wo sie vorzugsweise werden be-

zogen werden und meist in höherm Maße bisher schon bestanden, und erstere schienen uns bei der waltenden Sachlage vorzüglich aus drei Gründen gerechtfertigt. Einmal sind sie, in sehr vielen Fällen — leider aber nicht für die Grenzgegenden — ein Aequivalent des aufzuhebenden Weggeldes. Zum Andern wird durch die Grenz-zölle, zu gutem Theile, eine andere als diejenige Klasse betroffen, welche durch die Einfuhrzölle schon im Uebermaß belegt werden mußte, und welche noch mehr hätte belastet werden müssen, wenn wir auf diese Einnahme verzichtet hätten. — Solche Verhältnisse kommen namentlich in allen den industriellen Kantonen vor, wo der Fabrikant nicht auch zugleich Großhändler (Exporteur) ist.

Drittens endlich ist deren Bezug, weil nicht der Werth oder die Eigenschaft der Waare, sondern nur das Gewicht derselben in Anschlag gebracht ist, mit keiner lästigen oder aufhaltenden Kontrolle verbunden, noch der Ausfuhr selbst durch den Satz von 10 Rp. per Zentner ein Hinderniß bereitet. Es versteht sich dabei von selbst, daß in Bezug der Zeit der Ausfuhr, die vollziehende Behörde den verschiedenen Verhältnissen die vollste Rechnung zu tragen hat.

Der weiter geäußerten Befürchtung, daß durch Ausfuhrzölle der Grenzverkehr von Ort zu Ort beeinträchtigt werden möchte, suchten wir durch die Bestimmung zu begegnen, daß Colli unter 80 Pfund nicht verzollt, und ungehindert überall, nicht bloß bei den Zollstätten, ausgeführt werden dürfen.

Endlich noch ein Wort darüber, daß wir unsere höchsten Klassen zu 6 und 4 Fr. angesetzt haben. Wir finden uns hiezu um so mehr verpflichtet, als wir nur mit Widerstreben uns zu diesem Nothschritt entschlossen hatten, und wir mehr und mehr uns überzeugt hatten, daß Zollsätze über 5 Fr. in der höchsten und zu 3 Fr. in der zweit-

höchsten Klasse vom Uebel seien. In diesem Sinne hatten wir lange Zeit gearbeitet, konnten dann aber den geforderten Zollertrag von drei Millionen nur dann finden, wenn wir andere Sätze und andere Eintheilungen in den untern Klassen machten. Gegen Beides machten sich die größten Bedenken geltend, da eine Erhöhung der Sätze der ersten vier Klassen für die Konsumenten im Allgemeinen viel lästiger geworden wäre, als die Erhöhung in den beiden letzten Klassen, und nebenbei die Industrie übermäßig belästigt worden wäre. Dadurch hätte nicht bloß sie selbst, sondern Alles, was an ihrem Gedeihen theilhaftig ist — gelitten. — Zwischen der Wahl von zwei Uebeln mußten wir das kleinere wählen; doch schmerzt uns die höchste Klasse zu Fr. 6 um so mehr, als wir uns genöthigt sahen, einige Gegenstände in diese Klasse zu verlegen, die diesen Satz kaum ertragen, und im Allgemeinen auch noch darum, weil in diesem Satze schon ein Reiz, wenn auch ein kleiner, zum Schmuggel oder zu falschen Deklarationen liegen kann.

Wesentlicher aber sind unsere Bedenken wegen der zweithöchsten Klasse zu 4 Fr. Es sind nämlich die meisten Gegenstände derselben allemal, nicht bloß Gegenstände der innern Konsumtion, sondern auch des Zwischenhandels, für welchen dieser Zollbetrag eine seine Interessen sehr gefährdende Besteuerung wird. Namentlich kann bei Genf und Tessin, wo dieser Verkehr einen höchst bedeutsamen Theil der Erwerbsquellen bildet, die Folge möglicherweise die sein, daß ein Theil dieses Zwischenhandels für die Schweiz verloren geht.

Unglücklicherweise haben wir dießfalls den bedrohten Landesheilen, deren, wie schon oben berührt, auch noch Andere sein mögen, keinen andern Trost zu geben, als den, daß wir hoffen und erwarten dürfen, der Bundesrath werde mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln,

im Falle der Noth selbst durch Gestattung von Entrepôts fictifs, oder durch Rückzahlung der Zölle (Draw-back) diesen Gegenden und diesem Handel alle jene Erleichterungen gewähren, welche ohne wichtigere Interessen der Eidgenossenschaft zu verletzen, zu gewähren möglich und zulässig ist.

Wenn wir zugleich, und nicht ganz mit Unrecht, von einigen Seiten werden getadelt werden, daß wir bereits alle Artikel, welche vorzugsweise Produkte der Handwerksindustrie sind, in die zweithöchste und höchste Klasse gesetzt haben, so gestehen wir, daß wir geglaubt haben, keinen Anstand nehmen zu sollen, diese Eintheilung eintreten zu lassen. Es ist nämlich bekannt, wie, namentlich an den Grenzen, der Handwerksstand die Konkurrenz der ausländischen Handwerker zu bestehen hat, und es ist einleuchtend, daß diese Konkurrenz für den schweizerischen Handwerker deßhalb höchst nachtheilig sein muß, weil ihm das Ausland dagegen ganz verschlossen ist. Obschon keine Freunde von Schutzzöllen, könnten wir doch, wo die eigenen Interessen es gestatten, zu Repressalien stimmen, welche zum Zwecke hätten, unsere Nachbarn zu freundlicheren Zollmaßregeln zu zwingen, als die sind, welche dieselbe gegen uns zu ergreifen gewohnt sind. Namentlich wird es hoffentlich die Schweiz nie vergessen, wie feindslich hart sie in den jüngsten Zeiten der Theuerung in Betreff der Ausfuhrzölle, auf Getreide und andern Lebensmitteln von dem Auslande behandelt worden ist.

Welches Ihre Ansichten, Cit., sein mögen, wollen Sie in Betreff der Festsetzung der Tariffäge, im Interesse der eidgenössischen Finanzverwaltung nie vergessen, daß je billiger die Zölle festgesetzt werden, um desto sicherer auf deren Eingang gezählt werden kann, und daß auch

aus rein finanziellen Gründen hohe Zölle in keiner Weise zu empfehlen sind.

Möge aus Ihren hochwichtigen Berathungen ein Gesetz hervorgehen, zu welchem das Schweizervolk seine Zustimmung freudig geben kann.

Wir hoffen es!

(Folgen die Unterschriften.)

Bericht der Minderheit der Kommission des Nationalrathes (französischer Berichterstatter Herr Lambelet).

Tit.!

Die Kommission, welche Sie mit der Untersuchung des von dem Bundesrathe vorgelegten Entwurfes eines Zollgesetzes beauftragt haben, ist vorerst über den Punkt einig, daß nämlich dieser Entwurf den bisherigen Gewohnheiten der ganzen Schweiz und der öffentlichen Meinung in diesen Dingen zu sehr widerspreche, um nicht, sowohl für die Interessen des Fiskus als diejenigen des Handels, der Industrie, des Ackerbaus, welche mit denjenigen der Konsumenten in enger Verbindung stehen, bedauerliche Folgen zu veranlassen. Nach Anerkennung dieser allgemeinen Erwägung hat Ihre Kommission den Betrag der Summe in Betracht gezogen, welche der Tarif abwerfen muß, damit die Bezahlung der Entschädigungen an die Kantone und die öffentliche Verwaltung der Eidgenossenschaft gesichert sei.

Nach einigen Erörterungen über diesen Gegenstand ist die Kommission bei der Summe von ungefähr Fr. 3,000,000 brutto stehen geblieben, welche ihr für ihre Arbeiten und zu Befriedigung aller Anforderungen als Grundlage dienen soll. Aus den von dem Vorsteher des Finanzdepartementes erteilten Aufschlüssen geht ferner hervor, daß diese Brutto-

summe von 3 Millionen für die Bedürfnisse der Verwaltung hinreichend wäre.

Nachdem diese Vorarbeit zu Ende gebracht war, hat sich Ihre Kommission sofort mit der Behandlung des Tarifs beschäftigt; allein hier begann die Spaltung.

Die Mehrheit hat neun Klassen für die Eintheilung der eingeführten Waaren mit einem Maximum von Fr. 10 festgesetzt.

Die Minderheit hat bloß sieben Klassen mit einem Maximum von Fr. 6 bestimmt.

Diese beiden Punkte veranlassen uns, das von uns gegenüber der Mehrheit der Kommission aufgestellte System in Kürze auseinander zu setzen:

1) Zu zahlreiche Klassen erschweren die Anwendung des Tarifs; sie erheischen eine große Anzahl Angestellter und Experten, um die verschiedenen den Gebühren unterworfenen Waaren zu unterscheiden. Zu zahlreiche Klassen erschweren den Handel, indem die Handelsleute genöthigt sind, die Anzahl der von ihnen versendeten Frachstücke zu vermehren, woraus eine Kostenvermehrung für den Konsumenten entsteht, und endlich ziehen sie für den Fiskus die Gefahr der falschen Angaben nach sich, eine nothwendige Folge davon, wenn eine Waare gleicher Natur, aber verschiedener Gattungen, sich in verschiedene Kategorien eingetheilt findet.

2) Das Maximum des Tarifs, 10 Fr., ist zu hoch, es gestattet das Aufkommen des Schmuggelhandels, es entfällt die Grenzbevölkerungen, es zerstört die ganze Berechnung (économie) des Tarifs aus dem einzigen Grunde, weil es den Betrug einführt, und endlich bietet es der eidgenössischen Kasse nur durchaus unsichere und ungewisse Hülfsmittel dar.

Bei einem Maximum von Fr. 6, wie wir es in unserm Tarife festgestellt haben, glauben wir, gewähre die Zollumgehung kaum einen Gewinn, und es wären daher die Einkünfte des Fiskus gesichert.

Ein zu hoher Tarif hinwieder würde die schweizerischen Völkerschaften, welche bis dahin nur einfachen Weggebühren unterworfen waren, überraschen, und da sich dieselben diese in Folge des neuen Bundesvertrages eingetretenen wesentlichen Veränderungen nicht wohl zu erklären wüßten, so liegt es im Interesse der Bundesversammlung dahin zu wirken, die neuen eidgenössischen Zollgebühren soviel wie möglich zu mäßigen, ohne jedoch dabei die finanziellen Interessen der Eidgenossenschaft aus den Augen zu verlieren. Es ist übrigens überflüssig zu bemerken, daß, wenn der Tarif hoch genug wäre um den Schmuggel hervorzurufen, die Eidgenossenschaft sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen würde, sich auf das von den verschiedenen uns umgebenden Staaten angenommene Repressivsystem einzulassen, auf ein System, welches den Grundsätzen, die ein freies Volk stets bewahren soll, kaum zuträglich ist.

Ein zu hoher Tarif hätte keineswegs den Schutz der Interessen der Industriellen zur Folge und würde diejenigen der Konsumenten schwer verletzen. Bei einem zu hohen Tarif würden die begünstigten Industrien Konkurrenz entstehen sehen und bald wahrscheinlich würde die Produktion größer werden als der Verbrauch, und in Folge dessen Verminderung des Gewinnstes, des Lohnes, und Störung im Industriewesen des Landes eintreten. Bei dem System eines hohen Tarifes wird der Konsument während mehreren Jahren vielleicht sich die Gegenstände, deren er bedarf, theuer anschaffen müssen und wird von der Vermehrung der Produktion erst dann Nutzen ziehen, wenn die Industriellen, einer zu starken Konkurrenz unterliegend,

genöthigt sein werden zu liquidiren, — es ist dieß daher ein vorübergehender Vortheil. Neben diesen verschiedenen Betrachtungen gibt es noch andere, schlagendere. Vorerst würde der Zwischenhandel vernichtet. Die eigentlichen Niederlagshäuser würden demselben nicht hinreichende Leichtigkeit der Bewegung in seinen Operationen gewähren, und es würde ihm, um sich zu erhalten, kein anderes Mittel übrig bleiben, als die fingirten Niederlagshäuser oder die Drawback (Rückzahlung der Ausfuhrgebühr), ein System, das für den Staatsschatz Verlegenheiten und verschiedenartige Folgen nach sich zieht.

Ferner setzt das Eingehen dieses Handels eine Menge von Bürgern in die Nothwendigkeit, sich, in Folge der ihre Interessen berührenden Störung, auf eine neue Industrie zu legen, und daraus entsteht eine den Handelsverhältnissen der ganzen Schweiz ungünstige Bewegung.

Endlich vermehrt ein zu hoher Tarif um ein Bedeutendes die Bezugskosten; die Eidgenossenschaft sähe sich genöthigt, die Anzahl der Büreaus zu vervielfältigen, daher auch diejenige des Personals, — ein kostspieligeres Rechnungswesen einzuführen, und würde vielleicht dahin gebracht, ein besonderes Korps zu Bewachung ihrer Grenzen aufzustellen. Diese Nachtheile, welche dazu beitragen, das Verwaltungssystem um vieles zu verwickeln, können nicht in Zweifel gezogen werden.

Mit einem Tarif, dessen Maximum geringer ist, gelangt die Minderheit der Kommission, bis an eine Differenz von Fr. 77,000, zum nämlichen Ergebnis als die Mehrheit derselben; diese Differenz jedoch wird mehr als hinreichend ausgeglichen durch die Verminderung der allgemeinen Bezugskosten und durch die Gewißheit des Bezuges selbst; denn es ist unmöglich in Abrede zu stellen, daß

durch einen höheren Tarif eben dieser Bezug in Frage gestellt wird.

Der Verbrauch wird gewiß durch die Erhöhung der Fiskalgebühren vermindert werden, und der Schmuggel, wenn auch in geringem Maße betrieben, wird sowohl den Interessen des ehrlichen Handels, als denjenigen des öffentlichen Schatzes schaden.

Das System der Kommissionsminderheit beruht hauptsächlich auf dem Grundsatz:

daß die Gebühren von 10 Bagen und darunter erträgliche, sehr geringe Gebühren sind, welche der Einfuhr keinen Eintrag thun werden und wo niemand daran denken wird, sich der Entrichtung derselben entziehen zu wollen;

daß daher der eidgenössische Fiskus seine Einnahmequellen in den zu 10 Bagen und darunter tarifirten Gegenständen suchen muß; auch hat die Minderheit der Kommission es sich daher zur Aufgabe gemacht, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Handels, des Ackerbaues und der Industrie, die größtmögliche Summe der zu belegenden Gegenstände in die Kategorien von 10 Bagen und darunter aufzunehmen; auf diese Weise steigen ihre vier ersten Klassen von 1 bis 10 Bagen auf den Betrag von:

3,634,226 Ztr., welche abwerfen Fr. 1,318,011. —

während die Mehrheit
der Kommission bloß

3,461,425 Ztr. erhält, welche Fr. 1,098,012. 50

abwerfen. Diese Differenz von

172,801 Ztr.

und von Fr. 219,998. 50

hat der Kommissionsminderheit gestattet, die drei letzten Klassen um so viel zu vermindern, und hauptsächlich die Zahl der 6 Franken als Maximum nicht überschreiten zu

müssen, während die Mehrheit genöthigt ist, die obigen Differenzen auf die letzten Klassen überzutragen und ihr Maximum auf 10 Franken hinaufzusetzen, eine Zahl, welche die Minderheit in dem Sinne für gefährlich hält, als dadurch die Zollumgehung erzeugt würde und daher die Einkünfte des Bundes, in Folge dieser Umgehung um so zweifelhafter und unsicherer, vermindert werden dürften, und endlich der erste Schritt auf dem Wege des Schutzes gethan wäre.

Unter diesen Umständen hat die Minderheit der Kommission die Ehre, Ihnen den Entwurf eines Tarifes vorzulegen, welcher zugleich die Interessen der Verwaltung mit denjenigen der Konsumenten vereinbart und den wichtigen Grundsatz der Handelsfreiheit aufrecht erhält, welchem bis dahin die Schweiz ihre Wohlfahrt verdankt, und endlich dem Schmuggelhandel, diesem Krebschaden aller derjenigen Länder, wo das Schutzzollsystem die Oberhand gewonnen, jeden Spielraum benimmt.

Die Vortheile des Tarifes, den wir Ihnen vorlegen, lassen sich in wenigen Worten zusammenfassen:

- Bessere Klasseneintheilung der tarifirten Gegenstände;
- Ersparnisse in den Bezugskosten;
- Vorteilhaftes Resultat in Betreff der Finanzen des Bundes.

Die Minderheit der Kommission beschränkt sich auf diese kurzgefaßte Auseinandersetzung, indem sie sich vorbehält, ihre Ansichten bei der mündlichen Verhandlung geltend zu machen und diejenigen Punkte zu bekämpfen, in welchen sie mit der Mehrheit der Kommission nicht übereinstimmt.

Beilage

zu Nr. 37 des Schweizerischen Bundesblattes.

Mittwoch, den 18. Juli 1849.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Angelegenheit der deutschen Flüchtlinge.

Kreisschreiben.

Der Schweizerische Bundesrath an sämtliche
eidgenössische Stände.

Bern, den 15. Juli 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Dem Vernehmen nach sollen auch einzelne solcher Flüchtlinge wieder in die Schweiz sich einschleichen, welche entweder von der Bundesbehörde ausgewiesen worden sind, wie z. B. Heitzen, oder die wegen Theilnahme an der zweiten badischen Erhebung im September 1848 das Asylrecht verwirkt haben, wie Struve und Mißhaste.

Der Bundesrath sieht sich daher veranlaßt, die hohen Kantonsregierungen einzuladen, auf solche Individuen

Kommissionalberichte , betreffend das Zollwesen. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.07.1849
Date	
Data	
Seite	219-253
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 127

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.